

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. April 1898.

11.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 26. März 1898, Nr. 3691,

betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Neben und anderen
Nebelasträgern zwischen Orts-, beziehungsweise Steuergemeinden,
rückichtlich deren ein Ausfuhrsverbot auf Grund der §§ 1 und 4 des
Gesetzes vom 3. April 1875, N.-G.-Bl. Nr. 61, erlassen worden ist.

In das mit der h. ä. Kundmachung vom 11. März 1897, Nr. 2099, beschriebene
erste (I.), mit Krain gemeinschaftliche Gebiet, in welchem der Verkehr mit Neben und anderen
Nebelasträgern freigegeben wurde, wird auch die krainische Gemeinde Ustija des politischen
Bezirkes Adelsberg aufgenommen.

Der I. L. Statthalter:

Goëß m. p.

